

99003005099000, 99003005099000

Ermächtigung zur Durchführung ärztlicher Überwachung nach § 175 StrlSchV

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109214127/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003005099000, 99003005099000
Leistungsbezeichnung I	Ermächtigung zur Durchführung ärztlicher Überwachung nach § 175 StrlSchV
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	ärztliche Überwachung, Arbeitsschutz, Strahlenschutz, Ermächtigung, Arbeitsmedizin, arbeitsmedizinische Untersuchungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Ermächtigung (099)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.11.2020
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2018/_175.html
Teaser	Für die ärztliche Überwachung beruflich exponierter Personen im Bereich Strahlenschutz, benötigen Ärzte eine Ermächtigung.
Volltext	Sie sind Ärztin oder Arzt und möchten die ärztliche Überwachung beruflich exponierter Personen nach der Strahlenschutzverordnung durchführen? Dann benötigen Sie eine Ermächtigung. Wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen nachweisen, können Sie die Ermächtigung beantragen. Insbesondere muss • die Approbation vorliegen und • die Fachkunde in Arbeitsmedizin und • die Fachkunde im Strahlenschutz für die ärztliche Überwachung bei beruflicher Exposition nachgewiesen werden. Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Aktualisierungskurs nachgewiesen werden.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Approbationsurkunde • Arbeitsmedizinische Fachkunde oder den „Kurs zur arbeitsmedizinischen Bewertung von Arbeitsplätzen für zu ermächtigende Ärzte“ • Fachkundebescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für ermächtigte Ärzte
Voraussetzungen	Auf Antrag kann ermächtigt werden, wer • zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist (Approbationsurkunde), • die arbeitsmedizinische Fachkunde (Arbeitsmedizin, Betriebsmedizin, betriebsärztliche Fachkunde) oder den „Kurs zur arbeitsmedizinischen Bewertung von Arbeitsplätzen für zu ermächtigende Ärzte“ und • die Fachkunde im Strahlenschutz für die ärztliche Überwachung bei beruflicher Exposition nachweist. Die Fachkunde besteht aus • Grundkurs im Strahlenschutz für Ärzte • Spezialkurs für zu ermächtigende Ärzte und • mindestens sechsmonatiger Tätigkeit einschließlich 25 Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen unter Anleitung und Verantwortung einer ermächtigten Ärztin/eines ermächtigten Arztes.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Ermächtigung hat bundesweite Gültigkeit und ist auf fünf Jahre befristet. Die Verlängerung muss vor Fristablauf unter Nachweis der aktualisierten Fachkunde im Strahlenschutz beantragt werden.
weiterführende Informationen	Die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde für medizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte, muss mindestens alle fünf Jahre durch die Teilnahme an einem

Modul	Sachverhalt
	anerkannten Kurs aktualisiert werden.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ärzte benötigen eine Erlaubnis zur Durchführung der ärztlichen Überwachung beruflich exponierter Personen nach der Strahlenschutzverordnung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Formulare	
Ursprungsportal	Authorization to carry out medical monitoring in accordance with § 175 StrlSchV, Ermächtigung zur Durchführung ärztlicher Überwachung nach § 175 StrlSchV